



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/18

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von:

Fauser-Rothardt, Ulrike

Tel. Nr.:

82-2239

Datum:

09.03.2018

1. **Betreff:** Sachstandsbericht "Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen", Änderung StVO vom 30.11.2016 und Änderung der Verwaltungsvorschrift vom 30.05.2017

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss	16.04.2018	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Verkehrsausschuss nimmt den Sachstandsbericht „Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen“ zur Kenntnis.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von:
Fauser-Rothardt,
Ulrike

Tel. Nr.:
82-2239

Datum:
09.03.2018

Betreff: Sachstandsbericht "Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen",
Änderung StVO vom 30.11.2016 und Änderung der Verwaltungsvorschrift
vom 30.05.2017

Sachverhalt/Begründung:

1. Einführung

Aufgrund der Änderung der StVO vom 30.11.2016 hat die Gemeinderatsfraktion von Bündnis 90 / Die Grünen Tempo 30 km/h in der Wilhelmstraße und die SPD-Gemeinderatsfraktion Tempo 30 km/h in der Wichernstraße beantragt. Aktuell liegt außerdem ein Antrag der SPD-Fraktion über die generelle Umsetzung der Regelung vor.

Die Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) umfasst, neben der Vergrößerung des Spielraums zur Anordnung von Tempo 30 km/h, folgende Punkte:

- Nach § 2 Abs. 5 StVO dürfen Erwachsene ihre radfahrenden Kinder künftig auf Gehwegen mit dem Fahrrad begleiten. Andersherum dürfen Kinder bis zum vollendeten achten Lebensjahr auch baulich von der Fahrbahn getrennte Radwege benutzen.
- Nach § 2 Abs. 4 Satz 6 und § 39 Abs. 7 StVO dürfen Mofas und „E-Bikes“ außerorts Radwege benutzen und können die zuständigen Behörden innerörtliche Radwege durch Zusatzzeichen auch für „E-Bikes“ freigeben. Als „E-Bikes“ bezeichnet man in diesem Zusammenhang S-Pedelecs und E-Bikes, die auch ohne Treten betrieben werden bzw. die schneller als 25 km/h fahren können.
- In § 11 Abs. 2 wird klargestellt, wo eine Rettungsgasse zu bilden ist.

2. Bedingungen für die Anordnung von Tempo 30 km/h auf Hauptverkehrsstraßen

In der Vergangenheit war in § 45 Abs. 9 StVO die Beschränkung des fließenden Verkehrs für jeden Einzelfall nach Satz 3 der Vorschrift erforderlich, dass eine erheblich den Normalfall übersteigende Gefahrenlage vorliegen muss. Dieser besondere Gefahrennachweis (in der Regel durch einen Unfallschwerpunkt) entfällt nun für:

- Innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h nach Abs. 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäusern.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von:
Fauser-Rothardt,
Ulrike

Tel. Nr.:
82-2239

Datum:
09.03.2018

Betreff: Sachstandsbericht "Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen",
Änderung StVO vom 30.11.2016 und Änderung der Verwaltungsvorschrift
vom 30.05.2017

- Die Anordnung von Radwegen außerorts und Radfahrstreifen innerorts.

Die Änderungen in § 45 geben den Straßenverkehrsbehörden mehr Beurteilungsspielraum entsprechende Anordnungen zu erstellen. Die Anordnungen sind allerdings weiterhin zu begründen und müssen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Diese sind die Anforderungen der unmittelbaren anliegenden Straßenlage an den Hauptverkehrsstraßen sowie die abschließende Aufzählung der Einrichtungen. Die Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO), welche die Anforderungen (z. B. unmittelbare Straßenlage) näher definiert, liegen uns seit dem 30.05.2017 vor.

Bisher gilt auf Hauptverkehrsstraßen innerhalb geschlossener Ortschaften eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Bei Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage kann eine streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen erfolgen. Hier muss die Straßenverkehrsbehörde den Nachweis erbringen, dass infolge der jeweiligen Örtlichkeit eine besondere erhebliche den Normalfall übersteigende Gefahrenlage vorliegt, für die die allgemeinen Verhaltensregeln nicht ausreichen, um der Gefahr wirksam begegnen zu können. Dabei ist in der Regel der Nachweis eines Unfallschwerpunktes erforderlich.

Mit der Verwaltungsvorschrift (VwV) zu Zeichen 274 – zulässige Höchstgeschwindigkeit – lfd. Nummer 13 wurde der Rechtsrahmen ausschließlich für die Straßenverkehrsbehörden geschaffen ohne größere Hürden vor Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäuser die Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h zu beschränken. Der Gemeinderat hat hier keine Entscheidungsbefugnis.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Einrichtung muss über einen direkten/unmittelbaren Zugang zur Straße verfügen.
- Starker Ziel- und Quellverkehr (z. B. Bring- und Holverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parksuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung durch Radfahrer und Fußgänger).

In die Ermessensabwägung der Straßenverkehrsbehörde sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch bereits vorhandene Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Geländer etc.) einzubeziehen. Die Anordnung ist auf maximal 300 m und auf die Öffnungszeiten der Einrichtung zu begrenzen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von:
Fauser-Rothardt,
Ulrike

Tel. Nr.:
82-2239

Datum:
09.03.2018

Betreff: Sachstandsbericht "Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen",
Änderung StVO vom 30.11.2016 und Änderung der Verwaltungsvorschrift
vom 30.05.2017

3. Schutzwürdige Einrichtungen, an Straßen mit Tempo 50 km/h

3a. Haus der Sonnenkinder, Weingartenstraße

Das Haus der Sonnenkinder beherbergt eine Kindergruppe und einen Kindergarten und hat einen direkten Zugang auf den Gehweg der Weingartenstraße. Bei der Weingartenstraße handelt es sich um eine Durchgangsstraße mit Tempo 50 km/h. Im Bereich des Kindergartens befindet sich ein Fußgängerüberweg.



Morgens, mittags und abends besteht ein hoher Bring- und Holverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen sowie erhöhtem Parksuchverkehr und Pulkbildung durch Radfahrer und Fußgänger. Des Weiteren ist ein unmittelbarer Zugang auf den Gehweg vorhanden. Aus diesen Gründen wird Tempo 30 km/h eingerichtet. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wird von kurz vor der Einmündung Brachfeldstraße bis Grimmelshausenstraße von 7 - 17 Uhr gelten. Die Weingartenstraße bleibt Vorfahrtsstraße.

3b. Kinderinsel, Wichernstraße 4a

Bei der Wichernstraße handelt es sich um eine Durchgangsstraße mit Tempo 50 km/h. Der Kindergarten hat verschiedene Ausgänge einer führt auf die Wichernstraße. Der Bring- und Holverkehr geht in der Regel über die Heimbürgstraße. Der Querungsverkehr für Fußgänger und der Radverkehr sind gerade zu den Bring- und Holzzeiten deutlich höher wie zur übrigen Tageszeit. Ein Fußgängerüberweg liegt im Bereich.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von:
Fauser-Rothardt,
Ulrike

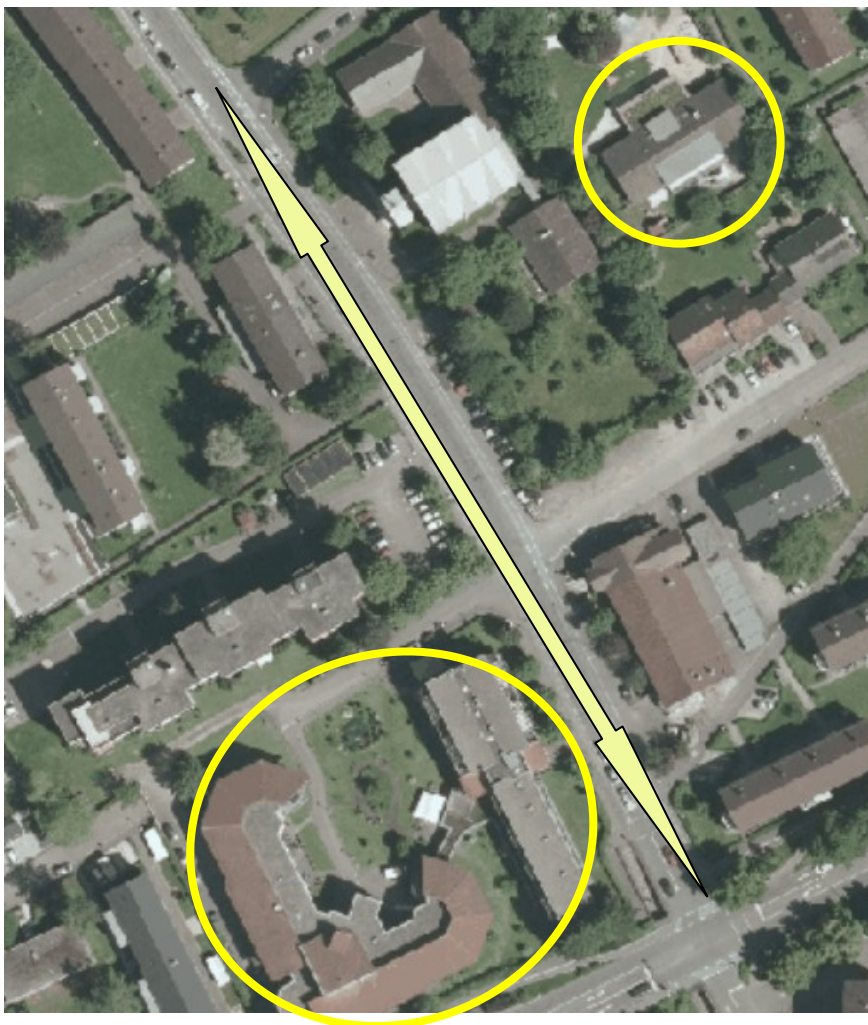
Tel. Nr.:
82-2239

Datum:
09.03.2018

Betreff: Sachstandsbericht "Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen",
Änderung StVO vom 30.11.2016 und Änderung der Verwaltungsvorschrift
vom 30.05.2017

3c. AWO Seniorenzentrum Marta-Schanzenbach, Wichernstraße 1d

Das Seniorenheim hat seinen Standort direkt an der Kreuzung Wichernstraße / Schutterwälder Straße auf der westlichen Straßenseite. Hier gibt es für Fußgänger zwar die Möglichkeit zu queren, Beobachtungen haben aber aufgezeigt, dass die Senioren den Umweg über die Lichtsignalanlage nicht in Kauf nehmen und die Wichernstraße direkt queren.



Bei der Wichernstraße handelt es sich um eine Durchgangsstraße mit Tempo 50 km/h. Das Seniorenheim hat einen direkten Eingang auf die Wichernstraße. Im direkten Anschluss kommt der Kindergarten auf der östlichen Straßenseite. Der Kindergarten hat verschiedene Eingänge. Einer davon führt direkt auf die

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von:
Fauser-Rothardt,
Ulrike

Tel. Nr.:
82-2239

Datum:
09.03.2018

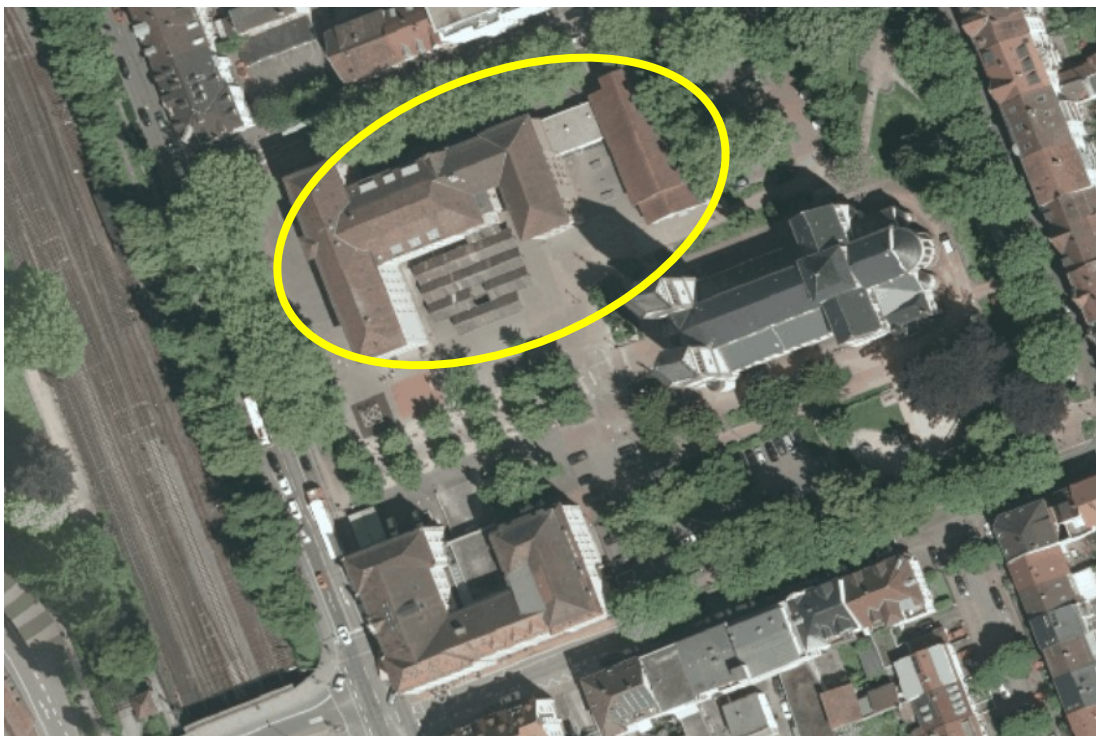
Betreff: Sachstandsbericht "Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen",
Änderung StVO vom 30.11.2016 und Änderung der Verwaltungsvorschrift
vom 30.05.2017

Wichernstraße. Daher wird auch hier in beiden Fällen (3b und 3c) Tempo 30 km/h angeordnet.

Die zeitliche Begrenzung wäre in diesem Fall nur für den Kindergarten sinnvoll. Da die Querungen am AWO Seniorenzentrum aber zeitlich nicht eingrenzbar sind, wird auf eine zeitliche Begrenzung verzichtet. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wird ab Einmündung Wichernstraße / Schutterwälder Straße bis nach der Einmündung der Heimbürgstraße gelten.

3d. Georg-Monsch Schule, Wilhelmstraße

Bei der Wilhelmstraße handelt es sich um eine Durchgangsstraße mit Tempo 50km/h. Die Georg-Monsch Schule ist von allen Seiten offen und kann über die Friedenstraße, die Turnhallestraße und die Wilhelmstraße erreicht werden. Der Bring- und Holverkehr, der Fußgängerverkehr sowie auch der Radverkehr gehen fast ausschließlich über die Friedenstraße und die Turnhallestraße. Die Schule liegt im Bereich der Wilhelmstraße an einer Ampel und in der Turnhallestraße an einem Fußgängerüberweg. Im Bereich der Schule ist der Gehweg an der Wilhelmstraße von der Einmündung Friedenstraße bis hinter die Einmündung Turnhallestraße mit einem Geländer von der Fahrbahn abgegrenzt.



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von:
Fauser-Rothardt,
Ulrike

Tel. Nr.:
82-2239

Datum:
09.03.2018

Betreff: Sachstandsbericht "Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen",
Änderung StVO vom 30.11.2016 und Änderung der Verwaltungsvorschrift
vom 30.05.2017

Da der Bring- und Holverkehr ausschließlich über die Turnhallestraße und die Friedenstraße stattfindet, die Fahrbahnquerungen an der Wilhelmstraße über die Lichtsignalanlage stattfinden, es dort auch keine Pulkbildungen mit Radfahrern oder Fußgängern gibt sowie ein Geländer zur Fahrbahn vorhanden ist, sind die Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 km/h an der Wilhelmstraße **nicht** gegeben.

3e. Grundschule und Kindergarten Fessenbach

Der Kindergarten und die Grundschule Fessenbach liegen zwischen der Fessenbacher Straße und der Straße In den Feldreben. Die Fessenbacher Straße ist eine Durchgangsstraße mit Tempo 50 km/h. Die beiden Einrichtungen liegen direkt nebeneinander und von der Fessenbacher Straße gibt es zwei Zugänge. Am Zugang zum Kindergarten ist ein Geländer (ca. 5 m) angebracht.



Querungsmöglichkeiten gibt es keine. Beobachtungen zeigten, dass viele Kinder den Zugang von der Fessenbacher Straße benutzen. Nach Fertigstellung des Baugebietes Seidenpfaden wird erwartet, dass sich die Zahl der Schüler, welche die Grund-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von:
Fauser-Rothardt,
Ulrike

Tel. Nr.:
82-2239

Datum:
09.03.2018

Betreff: Sachstandsbericht "Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen",
Änderung StVO vom 30.11.2016 und Änderung der Verwaltungsvorschrift
vom 30.05.2017

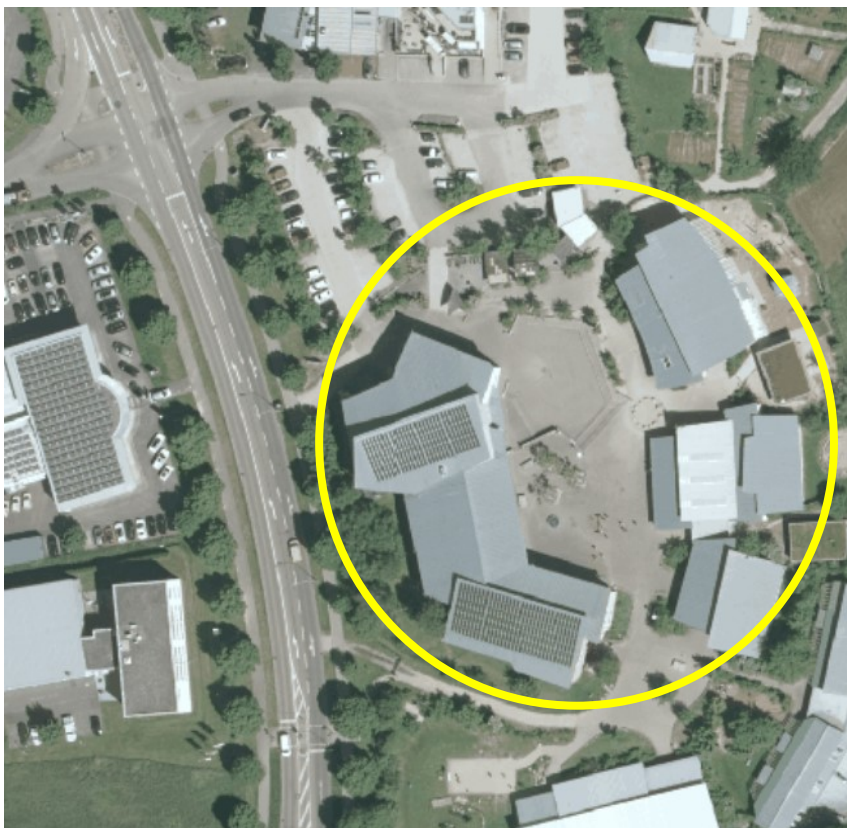
schule besuchen werden, deutlich erhöhen wird. Dadurch wird der Bring- und Holverkehr noch mehr ansteigen.

Daher wird aus oben genannten Gründen Tempo 30 km/h angeordnet. Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird aus Richtung Seidenpfaden vor der Bushaltestelle – Reblandhalle – und aus Richtung Ortsmitte zu Beginn der Fessenbacher Straße 111 installiert. Die Fessenbacher Straße bleibt Vorfahrtsstraße.

3f. Freie Waldorfschule, Moltkestraße 3

Bei der Moltkestraße handelt es sich um eine Durchgangsstraße mit Tempo 50 km/h. Der Zugang zur Schule erfolgt über eine gesonderte zurückgesetzte Zufahrt, über diese erfolgt auch der Bring- und Holverkehr. In der Moltkestraße wurde im Bereich der Schule für Querungen eine Fußgängerampel eingerichtet.

Daher sind die Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 km/h **nicht** gegeben.



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von:
Fauser-Rothardt,
Ulrike

Tel. Nr.:
82-2239

Datum:
09.03.2018

Betreff: Sachstandsbericht "Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen",
Änderung StVO vom 30.11.2016 und Änderung der Verwaltungsvorschrift
vom 30.05.2017

3g. Klinikum Weingartenstraße

Das Klinikum liegt an der Weingartenstraße im Tempo 50 km/h Bereich. Die Eingänge sind in größerer Entfernung von der Straße gelegen. Es erfolgt von der Weingartenstraße kein Bring- oder Holverkehr, die Querungen sind durch zwei Fußgängerüberwege gesichert.

Daher sind hier die Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 km/h **nicht** gegeben.



3h. Mediclin Lindenhöhe, Bertha-von-Suttner-Straße

Die Klinik grenzt an die Bertha-von-Suttner-Straße einem 50 km/h Bereich. Der Klinikkeingang ist deutlich von der Straße zurückversetzt. Es gibt keinen Bring- und Holverkehr sowie wenig Fußgänger- und Radverkehr.

Daher sind hier die Voraussetzungen für die Anordnung von Tempo 30 km/h **nicht** gegeben.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

034/18

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.3

Bearbeitet von:
Fauser-Rothardt,
Ulrike

Tel. Nr.:
82-2239

Datum:
09.03.2018

Betreff: Sachstandsbericht "Tempo 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen",
Änderung StVO vom 30.11.2016 und Änderung der Verwaltungsvorschrift
vom 30.05.2017

